

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 01.11.23

und Antwort des Senats

Betr.: Kostenloser 8-Stunden-Kita-Gutschein für Kinder aus geflüchteten Familien, die in Wohnunterkünften leben: Gibt es hier eine Ungleichbehandlung für Kinder aus geflüchteten Familien in einer privaten Wohnsituation?

Einleitung für die Fragen:

Seit wenigen Wochen haben Kinder aus geflüchteten Familien, die in Hamburg in einer Wohnunterkunft leben, Anspruch auf einen kostenlosen 8-Stunden-Kita-Gutschein. Die Erhöhung von fünf auf acht Stunden ist mit Blick auf die sprachliche Förderung und Integration erfreulich und begrüßenswert. Es stellt sich aber unter anderem die Frage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen. Was passiert beispielsweise, wenn die Familie in eine private Wohnsituation wechselt?

Profitieren von dieser Maßnahme auch Kinder, die im Elternhaus kein Deutsch lernen oder täglich sprechen, aber in einer Wohnung leben (vergleiche <https://www.abendblatt.de/hamburg/politik/article239706109/Mehr-Kitastunden-fuer-Kinder-die-daheim-kein-Deutsch-lernen.html>)?

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Für Familien in öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften sowie in vergleichbaren wohnräumlichen Verhältnissen wurde der Zugang zur ganztägigen Kindertagesbetreuung verbessert und das Bewilligungsverfahren beschleunigt. Seit dem 27. September 2023 gilt ein vereinfachtes Verfahren (befristet bis zum 31. Dezember 2024) für die Bewilligung eines Antrags für eine täglich achtstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder auf eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von 40 Wochenstunden für Kinder, die nachweislich in öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften oder vergleichbaren privaten Wohnverhältnissen leben. Die Bewilligung erfolgt unter Anerkennung der besonderen Lebenslagen der Familien aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz. Hinsichtlich des Elternbeitrags greifen die bestehenden rechtlichen Regelungen. Die entsprechenden Gutscheine sind somit nicht generell beitragsfrei.

Auch bisher hatten Familien in besonderen Lebenslagen einen Anspruch auf eine längere Betreuung als fünf Stunden täglich aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs. Bisher musste das Vorliegen der Voraussetzungen jedoch in jedem Einzelfall gutachterlich oder ärztlich bescheinigt werden. Eine solche Bescheinigung ist für Kinder, die nachweislich in öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften oder vergleichbaren privaten Wohnverhältnissen leben, zunächst befristet für den genannten Zeitraum nicht mehr erforderlich.

Mit dieser Verfahrensvereinfachung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschen in beengten Wohnverhältnissen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt sein können. Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für Menschen in öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften. Durch die derzeit hohe Auslastung in den öffentlich-

rechtlichen Wohnunterkünften kann das Risiko für Lärmbelastungen und Konflikte unter den Bewohnenden steigen. Gerade für kleine Kinder kann diese Unterbringungsform nicht immer eine geeignete Umgebung für ein gutes Aufwachsen bieten. Gleichzeitig kann es auch Familien geben, die sich in vergleichbar beengten privaten Wohnsituationen befinden, und daher ähnlichen Belastungen ausgesetzt sein können. Vor diesem Hintergrund kann ein ganztägiger Aufenthalt in der Kindertagesbetreuung helfen, diese strukturellen Defizite zu kompensieren.

Ziel und Hintergrund dieser Verfahrensvereinfachung ist somit nicht die sprachliche Förderung der Kinder, sondern die Entlastung von Familien in besonderen Lebenslagen. Die sprachliche Förderung von Kindern wird weiterhin über alltagsintegrierte sprachliche Bildungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen des erfolgreichen Kita-Plus-Programms, und durch die verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem Viereinhalbjährigen-Verfahren sichergestellt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Seit wann gilt diese neue Verfahrensvereinfachung bei der Bewilligung auf einen kostenlosen 8-Stunden-Kita-Gutschein für Kinder aus Wohnunterkünften?*

Ist diese Verfahrensvereinfachung bei der Bewilligung befristet?

Falls ja, bis wann?

Antwort zu Frage 1:

Zum Zeitraum der Verfahrensvereinfachung siehe Vorbemerkung. Ausschlaggebend ist in jedem Einzelfall der Beginn des Bewilligungszeitraums.

Frage 2: *Gilt die Erhöhung von einem kostenlosen 5- auf einen 8-Stunden-Kita-Gutschein nur für den Besuch einer Kita?*

Frage 3: *Falls ja, warum? Wie ist es um die Betreuung in der Kindertagespflege bestellt?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Nein, siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie sieht die Verfahrensvereinfachung bei der Bewilligung für die betroffenen Familien konkret aus?*

Welche Nachweise müssen künftig erbracht werden und welche bisherigen Nachweise sind künftig nicht mehr erforderlich?

Antwort zu Frage 4:

Durch die Verfahrensvereinfachung ist für die Gewährung eines täglich achtstündigen Kita-Gutscheins beziehungsweise einer Kindertagespflegebewilligung über 40 Wochenstunden aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs kein Gutachten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mehr erforderlich. Ist die Familie in einer öffentlich-rechtlichen Wohnunterkunft untergebracht, stellt die Abteilung Kindertagesbetreuung des jeweiligen Bezirksamtes die Unterbringung allein anhand der Meldeadresse der Familie im Antrag und dem Abgleich mit einer von der zuständigen Behörde bereitgestellten Liste der Unterkünfte fest. Eine vergleichbare private Wohnsituation ist grundsätzlich anhand eines Mietvertrages beziehungsweise Untermietvertrages nachzuweisen.

Frage 5: *Wie viele Kinder/Familien werden von dieser Erhöhung begünstigt, die bislang nur einen 5-Stunden-Kita-Gutschein haben?*

Antwort zu Frage 5:

Die Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag. Zum Stichtag 31. Mai 2023 wurden insgesamt 799 Kinder aus öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften fünf Stunden in Hamburger Kitas betreut (davon sind 250 Kinder im

Krippenalter (null bis drei Jahre), 549 Kinder im Elementaralter (drei Jahre bis Einschulung). Für Kinder in vergleichbaren Wohnsituationen liegen keine Daten vor.

Frage 6: *Welche Formen von Wohnunterkünften (zum Beispiel Interimsstandorte, Hotels) berechtigen Kinder, eine Kita jetzt acht Stunden kostenlos zu besuchen? Bitte alle Unterkunftsformen konkret auflühren.*

Antwort zu Frage 6:

Mit Ausnahme der Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen (UPW), werden alle Formen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Wohnunterkünfte, Interimsstandorte, Hotels) von der Verfahrensvereinfachung erfasst, siehe <https://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/>.

Frage 7: *Gibt es Unterkunftsformen (zum Beispiel Perspektive Wohnen „UPW“), die von der Erhöhung auf einen kostenlosen 8-Stunden-Kita-Gutschein ausgeschlossen sind?*

Falls ja, bitte detailliert begründen.

Antwort zu Frage 7:

Der Standard der Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen (UPW) entspricht dem des sozialen Wohnungsbaus. In diesen Fällen ist nicht grundsätzlich von einer belastenden Wohnsituation für die Familien auszugehen.

Frage 8: *Wie wird mit sichergestellt, dass allen Kindern, die Bedarf an zusätzlicher (sprachlicher) Förderung durch eine Kita haben, damit abgedeckt sind?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Was passiert, wenn Familien die Wohnunterkunft verlassen, weil sie in eine eigene – unter Umständen nicht beengte – Wohnung umziehen können, mit dem Anspruch auf den 8-Stunden-Kita-Gutschein? Kann das Kind trotz neuer Wohnsituation weiterhin kostenlos acht Stunden die Kita besuchen?*

Falls ja, wie lange bleibt der Anspruch auf den kostenlosen 8-Stunden-Kita-Gutschein bestehen (zum Beispiel bis Eintritt in die Vorschule und/oder erste Klasse Grundschule)?

Falls nein, warum nicht (bitte detailliert begründen)?

Falls nein, wie wird bei einer Rückstufung auf einen 5-Stunden-Kita-Gutschein die Gefährdung der (sprachlichen) Fortschritte verhindert (bitte anhand konkreter Maßnahmen detailliert auflühren)?

Falls nein, wie wird die zuständige Behörde im Fall einer Rückstufung die daraus folgenden Probleme und Herausforderungen sowie die mangelnde Planungssicherheit bei der Gruppen-/Betreuungskonstellationen, auch mit Blick auf die Personalplanung, für die Kita-Träger abfedern?

Antwort zu Frage 9:

Ziehen Familien aus einer öffentlich-rechtlichen Wohnunterkunft in eine Wohnung, welche nicht den Kriterien für eine vergleichbare private Wohnsituation entspricht, kann allein aufgrund der Wohnsituation kein 8-Stunden-Kita-Gutschein mehr bewilligt werden. Wenn sich ein erhöhter Betreuungsbedarf nicht aus anderen Gründen ergibt (zum Beispiel Aufnahme einer Arbeit, Teilnahme an einem Deutschkurs), wird den Kindern im Folgenden ein Kita-Gutschein über die fünfständige Grundbetreuung bewilligt. Zur Anpassung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages kann die achtstündige Betreuung jedoch für bis zu drei Monate nach Wegfall des Anspruchs weiterbewilligt werden (Karenzzeit).

Die Änderung des individuellen Betreuungsbedarfs ist eine Herausforderung, die sich für Träger zum Beispiel auch bei einer Änderung von Arbeitszeiten oder bei der Geburt eines Geschwisterkindes stellt. Aufgrund der vorgesehenen dreimonatigen Karenzzeit

können sich die Träger auch auf die Änderungen des Betreuungsbedarfs aufgrund der Wohnsituation einstellen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Ab wann gelten eine Wohnunterkunft und eine private Wohnsituation nicht mehr als beengt? Wie viele Quadratmeter Wohnfläche pro Familienmitglied müssen für eine nicht beengte Wohnsituation vorhanden sein?*

Antwort zu Frage 10:

Eine private Wohnsituation gilt als beengt, wenn pro Person nur bis zu 7 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen. Dieser Maßstab orientiert sich an den Wohnverhältnissen in den Gemeinschaftsunterkünften, wo pro Person durchschnittlich etwa 7 Quadratmeter zuzüglich der Anteile an Gemeinschaftsflächen zur Verfügung stehen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 11: *Welche Grundannahme liegt der Entscheidung der zuständigen Fachbehörde zur Gutscheinerhöhung zugrunde, wenn der Bedarf an sprachlicher Förderung von beengten Wohn-/Lebensverhältnissen abgeleitet wird?*

Frage 12: *Im Sinne der Gleichbehandlung: Was ist mit Kindern, die bereits vor einiger Zeit zugewandert sind und mit ihren Eltern in einer eigenen – unter Umständen nicht beengten – Wohnung leben?*

Haben jetzt auch Kinder, die im Elternhaus kein Deutsch lernen, aber in einer Wohnung leben, einen Anspruch auf einen kostenlosen 8-Stunden-Kita-Gutschein (vergleiche <https://www.abendblatt.de/hamburg/politik/article239706109/Mehr-Kitastunden-fuer-Kinder-die-daheim-kein-Deutsch-lernen.html>)?

Falls ja, wie sehen die unbürokratischen Möglichkeiten einer Gutscheinerhöhung von fünf auf acht Stunden für Kinder privater Wohnsituationen aus?

Falls nein, warum nicht (bitte detailliert begründen)?

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Gibt es Zahlen dazu, inwiefern Kinder mit einem 8-Stunden-Kita-Gutschein einen Wissensvorsprung gegenüber Kindern mit einem niedrigeren Kita-Gutschein haben (zum Beispiel Zahlen zum Übergang in die Grundschule im Rahmen der Viereinhalbjährigen-Prüfung/-Untersuchung)?*

Antwort zu Frage 13:

Im Rahmen des Vorstellungsverfahrens Viereinhalbjähriger kann ausgewertet werden, inwieweit sich die Anteile des ausgeprägten Sprachförderbedarfs nach dem täglichen Umfang des Kitabesuchs unterscheiden. Im Durchgang 2021/2022 wiesen in der Gruppe der Viereinhalbjährigen mit einem täglichen Kitabesuch unter acht Stunden 25,9 Prozent einen ausgeprägten Sprachförderbedarf auf, während es in der Gruppe der Kinder mit einem täglichen Kitabesuch von mindestens acht Stunden 13,3 Prozent waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese zwei Gruppen bezüglich verschiedener Hintergrundmerkmale unterscheiden. So besuchen Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus sozioökonomisch stärker belasteten Lagen sowohl hinsichtlich des täglichen Umfangs als auch hinsichtlich der Dauer des Kitabesuchs in Jahren in deutlich geringerem Maße eine Kita als Kinder ohne Migrationshintergrund und aus weniger belasteten Lagen. Über alle Teilgruppen hinweg zeigt sich aber der Zusammenhang, dass Kinder mit längerer Dauer des Kitabesuchs sowie mit höherem täglichem Betreuungsumfang seltener Sprachförderbedarf aufweisen.